



Rat der
Europäischen Union

156002/EU XXVII.GP
Eingelangt am 04/10/23

Brüssel, den 17. Juli 2023
(OR. en)

11173/23
PV CONS 36
AG 67

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)

27. Juni 2023

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
b)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	3

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Europäisches Wahlrecht	4
4.	Sonstiges	4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5.	Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 29./30. Juni 2023: Schlussfolgerungen ..	4
6.	Europäisches Semester 2023: integrierte länderspezifische Empfehlungen	4
7.	Achtzehnmonatsprogramm des Rates (1. Juli 2023 – 31. Dezember 2024).....	4
8.	Auswirkungen des CO ₂ -Marktes der Europäischen Union auf verschiedene Politikbereiche der EU	5
9.	Sonstiges	5

Stockholmer Symposium für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit am 21./22. Juni 2023

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6
---	---

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10822/23 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10938/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

10939/23

Justiz und Inneres

1. Richtlinie über die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung von Beweismitteln

①C

10481/2/23 REV 2
+ REV 2 ADD 1
PE-CONS 3/23
CYBER

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 21.6.2023 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Polens und bei Stimmabstimmung Bulgariens und Griechenlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 53 und Artikel 62 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

2. Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel

①C

10482/1/23 REV 1
10482/23
ADD 1 REV 2
PE-CONS 4/23
CYBER

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 21.6.2023 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Ungarns, Polens und Finnlands und bei Stimmabstimmung Bulgariens und Griechenlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

3.	Verordnung über die Drogenagentur der Europäischen Union <i>Annahme des Gesetzgebungsakts</i> vom AStV (2. Teil) am 21.6.2023 gebilligt	10485/1/23 REV 1 10485/23 ADD 1 REV 1 PE-CONS 16/23 CORDROGUE
----	--	--

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Bulgariens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 168 Absatz 5 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3.	Europäisches Wahlrecht <i>Sachstand</i>	S 10278/2/23 REV 2
----	---	---------------------------

Der Rat nahm den aktuellen Stand zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch.

4. Sonstiges

Keine Punkte zur Sprache gebracht.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5.	Vorbereitung der Tagung des Europäischen Rates am 29./30. Juni 2023: Schlussfolgerungen <i>Gedankenaustausch</i>	8748/23
6.	Europäisches Semester 2023: integrierte länderspezifische Empfehlungen <i>Billigung</i> <i>Übermittlung an den Europäischen Rat</i>	9900/23 9901/3/23 REV 3 9902/1/23 REV 1 9904/23
7.	Achtzehnmonatsprogramm des Rates (1. Juli 2023 - 31. Dezember 2024) <i>Billigung</i>	[3] 10597/23 + COR 1

Der Rat billigte das Achtzehnmonatsprogramm.

8. Auswirkungen des CO₂ -Marktes der Europäischen Union auf verschiedene Politikbereiche der EU
Informationen Polens

10457/23

9. Sonstiges
Stockholmer Symposium für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
am 21./22. Juni 2023
Informationen des Vorsitzes

- 1 erste Lesung
- S Besonderes Gesetzgebungsverfahren
- 3 Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10939/23

Zu A-Punkt 1: **Richtlinie über die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung von Beweismitteln**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„1. Die deutsche Bundesregierung stimmt der Verordnung über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (im Folgenden: Verordnung) in ihrer finalen Fassung zu, weil damit ein dringend benötigtes Instrumentarium zur effektiveren Bekämpfung von Kriminalität unter Nutzung digitaler Medien geschaffen wird.

2. Die Bundesregierung bedauert zugleich, dass die Erwägungsgründe mit Blick auf die Handhabung der Zurückweisungsgründe die erforderliche Klarheit vermissen lassen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben sich für die notifizierte Behörde zweierlei Pflichten: Sie muss die ihr übermittelten Herausgabeanordnungen zum einen einer Prüfung unterziehen und zum anderen die in Artikel 12 genannten individualrechtsschützenden Zurückweisungsgründe geltend machen, wenn der jeweilige Tatbestand erfüllt ist. Insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen des nach wie vor sehr engen grundrechtlichen Zurückweisungsgrundes vorliegen, sollte für eine Ermessensentscheidung kein Raum mehr sein. Hier wären klarere Formulierungen in den Erwägungsgründen 62 ff. angebracht gewesen.

3. Weiter ist es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unerlässlich, dass Rechtsschutz nicht nur gegen Herausgabeanordnungen und im Anordnungsstaat besteht, sondern ebenso gegen Sicherungsanordnungen und im Vollstreckungsstaat. Die Bundesregierung bedauert, dass Artikel 18 nur die beiden erstgenannten Rechtsschutzaspekte explizit regelt, betrachtet jedoch die Möglichkeit umfassenden Rechtsschutzes als vom Wortlaut abgedeckt.

4. Schließlich halten wir die in Erwägungsgrund 53 (Auslegung des Wohnsitzkriteriums) gewählte Formulierung zur Absicht, sich in einem bestimmten Mitgliedstaat niederzulassen, für zu vage. Die Beschränkung auf eine konturenlose ‚Manifestation‘ der Intention lässt zu breite Interpretationsspielräume und dehnt damit den Anwendungsbereich des Wohnsitzkriteriums über Gebühr aus. Hierdurch kann es in der Praxis zu weniger Notifizierungen kommen, als nach der ratio der Verordnung angezeigt wäre.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen hat die Ziele des Pakets zu elektronischen Beweismitteln, die vollständig in die allgemeine Ausrichtung des Rates übernommen wurden, seit Beginn der Verhandlungen uneingeschränkt unterstützt. Die auf Initiative des Europäischen Parlaments angenommenen Änderungen untergraben jedoch die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen vollständig. Aus diesem Grund muss Polen Einwände gegen die Annahme der Verordnung über elektronische Beweismittel und der Richtlinie über elektronische Beweismittel erheben.“

Der vorgeschlagene Grund für die Ablehnung von Anordnungen, der sich auf die in Artikel 7 Absatz 1 EUV genannten politischen Verfahren stützt, führt zu einer erheblichen Liberalisierung der Ablehnungsgründe, wodurch die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten behindert wird. Ein solches Verfahren setzt voraus, dass Rechtspraktiker an der Beurteilung von Umständen beteiligt sind, die weit über den Anwendungsbereich und den Zweck des Strafverfahrens hinausgehen. Die Entwicklung eines Mechanismus, der es den Behörden der Mitgliedstaaten ermöglicht, eine mögliche schwerwiegende Verletzung eines Grundrechts zu beurteilen, greift ungerechtfertigt in die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten des Rates der Europäischen Union ein.

Angesichts der endgültigen ausgehandelten Struktur der Bestimmungen der Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel und des engen Zusammenhangs mit der Richtlinie über die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung erhebt Polen Einwände gegen die Annahme beider Rechtsakte des Pakets zu elektronischen Beweismitteln.“

Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen

Zu A-Punkt 2: für elektronische Beweismittel

Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG KROATIENS

„Die Republik Kroatien bekundet ihre uneingeschränkte Unterstützung für die Annahme der Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (im Folgenden „Verordnung“).

Die Republik Kroatien hat stets ihr Missfallen an den kroatischen Sprachfassungen jener Legislativvorschläge und Rechtsakte geäußert, in denen eine bestimmte Entsprechung des englischen Begriffes „cyber“ und seiner Abwandlungen verwendet wurde. Nach intensiven Beratungen wurde im Mai 2023 mit dem Generalsekretariat des Rates eine Einigung in dieser Frage erzielt. Diese Einigung sollte für alle neuen Rechtsakte des Rates gelten, die die DQL ab dem 1. Juni 2023 zur juristisch-sprachlichen Überarbeitung von durch den Rat zu erlassenden Rechtsakten erhält.

Kroatien hatte erwartet, dass sich diese Übereinkunft in der kroatischen Sprachfassung dieser Verordnung niederschlagen würde, da diese Verordnung als Basisrechtsakt im Bereich der elektronischen Beweismittel in Strafverfahren – und somit als Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der jeweiligen Terminologie – von Bedeutung ist. Leider scheint dies nicht der Fall zu sein und diese Gelegenheit wurde somit versäumt.

Die Republik Kroatien begrüßt die Annahme dieses Rechtsinstruments, um die Mechanismen der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln an das digitale Zeitalter anzupassen, insbesondere für Fälle, in denen die einschlägigen Daten in Drittländern gespeichert werden.“

ERKLÄRUNG FINNLANDS

„Finnland erkennt den sich wandelnden Charakter von Kriminalität und die wachsende Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für eine rasche und wirksame Erlangung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren an.“

Während der Verhandlungen hat Finnland stets betont, dass es notwendig ist, das richtige Gleichgewicht zwischen einem wirksamen Gesetzesvollzug sowie strafrechtlichen Ermittlungen einerseits und dem Schutz der Grundrechte andererseits zu finden. Unter diesem Blickwinkel sind der Unterrichtungsmechanismus und dessen Anwendungsbereich sowie die Ablehnungsgründe von besonderer Bedeutung. Obgleich der Text im Zuge der Verhandlungen verbessert wurde, halten wir den Mechanismus nach wie vor für unzureichend. Wir sind der Ansicht, dass in Bezug auf Herausgabebeanordnungen, die die sensibelsten Daten betreffen, die gerichtliche Beurteilung auch von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaates vorgenommen werden sollte.

Darüber hinaus bedauert Finnland, dass die Ablehnungsgründe keinen Grund enthalten, der es der Vollstreckungsbehörde ermöglichen würde, eine Herausgabebeanordnung für Verkehrs- und Inhaltsdaten in Fällen abzulehnen, in denen die Anwendung einer solchen Maßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaates auf bestimmte Straftaten oder auf Straftaten, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß geahndet werden können, beschränkt ist.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„1. Die deutsche Bundesregierung stimmt der Verordnung über Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (im Folgenden: Verordnung) in ihrer finalen Fassung zu, weil damit ein dringend benötigtes Instrumentarium zur effektiveren Bekämpfung von Kriminalität unter Nutzung digitaler Medien geschaffen wird.“

2. Die Bundesregierung bedauert zugleich, dass die Erwägungsgründe mit Blick auf die Handhabung der Zurückweisungsgründe die erforderliche Klarheit vermissen lassen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben sich für die notifizierte Behörde zweierlei Pflichten: Sie muss die ihr übermittelten Herausgabebeanordnungen zum einen einer Prüfung unterziehen und zum anderen die in Artikel 12 genannten individualrechtsschützenden Zurückweisungsgründe geltend machen, wenn der jeweilige Tatbestand erfüllt ist. Insbesondere dann, wenn die Voraussetzungen des nach wie vor sehr engen grundrechtlichen Zurückweisungsgrundes vorliegen, sollte für eine Ermessensentscheidung kein Raum mehr sein. Hier wären klarere Formulierungen in den Erwägungsgründen 62 ff. angebracht gewesen.“

3. Weiter ist es unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unerlässlich, dass Rechtsschutz nicht nur gegen Herausgabebeanordnungen und im Anordnungsstaat besteht, sondern ebenso gegen Sicherungsanordnungen und im Vollstreckungsstaat. Die Bundesregierung bedauert, dass Artikel 18 nur die beiden erstgenannten Rechtsschutzaspekte explizit regelt, betrachtet jedoch die Möglichkeit umfassenden Rechtsschutzes als vom Wortlaut abgedeckt.“

4. Schließlich halten wir die in Erwägungsgrund 53 (Auslegung des Wohnsitzkriteriums) gewählte Formulierung zur Absicht, sich in einem bestimmten Mitgliedstaat niederzulassen, für zu vage. Die Beschränkung auf eine konturenlose ‚Manifestation‘ der Intention lässt zu breite Interpretationsspielräume und dehnt damit den Anwendungsbereich des Wohnsitzkriteriums über Gebühr aus. Hierdurch kann es in der Praxis zu weniger Notifizierungen kommen, als nach der ratio der Verordnung angezeigt wäre.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn setzt sich uneingeschränkt für die Kriminalitätsbekämpfung ein und würde ein wirksames Instrument begrüßen, durch das die Strafjustiz bei gleichzeitiger Beachtung des Grundrechtsschutzes gefördert würde. Eine Bezugnahme auf Art. 7 EUV in der Verordnung – selbst in einem Erwägungsgrund – ist für uns jedoch nicht hinnehmbar. Der Verweis auf Artikel 7 EUV war nicht Teil der vom Rat angenommenen allgemeinen Ausrichtung, sondern wurde erst auf Ersuchen des EP eingefügt und wir sind der Ansicht, dass seine Aufnahme der Wirksamkeit der neuen Maßnahme sowie den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung, auf denen diese Maßnahme beruht, abträglich ist. Ungarn ist daher nicht in der Lage, für die Annahme dieser Verordnung zu stimmen.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen hat die Ziele des Pakets zu elektronischen Beweismitteln, die vollständig in die allgemeine Ausrichtung des Rates übernommen wurden, seit Beginn der Verhandlungen uneingeschränkt unterstützt. Die auf Initiative des Europäischen Parlaments angenommenen Änderungen untergraben jedoch die Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen vollständig. Aus diesem Grund muss Polen Einwände gegen die Annahme der Verordnung über elektronische Beweismittel und der Richtlinie über elektronische Beweismittel erheben.

Der vorgeschlagene Grund für die Ablehnung von Anordnungen, der sich auf die in Artikel 7 Absatz 1 EUV genannten politischen Verfahren stützt, führt zu einer erheblichen Liberalisierung der Ablehnungsgründe, wodurch die Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten behindert wird. Ein solches Verfahren setzt voraus, dass Rechtspraktiker an der Beurteilung von Umständen beteiligt sind, die weit über den Anwendungsbereich und den Zweck des Strafverfahrens hinausgehen. Die Entwicklung eines Mechanismus, der es den Behörden der Mitgliedstaaten ermöglicht, eine mögliche schwerwiegende Verletzung eines Grundrechts zu beurteilen, greift ungerechtfertigt in die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten des Rates der Europäischen Union ein.

Angesichts der endgültigen ausgehandelten Struktur der Bestimmungen der Verordnung über Europäische Herausgabebeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel und des engen Zusammenhangs mit der Richtlinie über die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung erhebt Polen Einwände gegen die Annahme beider Rechtsakte des Pakets zu elektronischen Beweismitteln.“

Zu A-Punkt 3:

Verordnung über die Drogenagentur der Europäischen Union *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien unterstützt den Mehrwert der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union. Die Ausweitung des derzeitigen Aufgabenbereichs der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) ist eine solide Garantie dafür, dass die künftige Agentur in der Lage sein wird, wirksamer auf neue Herausforderungen im Drogenbereich zu reagieren, die Mitgliedstaaten besser zu unterstützen und auf internationaler Ebene zur Verbesserung der Drogensituation beizutragen.“

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung bei, und die Gleichstellung von Frauen und Männern spielt diesbezüglich eine wichtige Rolle. Wir sind und bleiben den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union, wie sie in den Verträgen verankert sind, verpflichtet.

Gleichzeitig sind im Laufe der Verhandlungen zwischen dem Rat der EU, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über den Verordnungsvorschlag Änderungen am Wortlaut von Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 34 Absatz 5 vorgenommen worden, die für Bulgarien nicht akzeptabel sind. Dabei handelt es sich um die gleichzeitige Verwendung der Begriffe ‚biologisches Geschlecht‘ (sex) und ‚soziales Geschlecht‘ (gender).

In diesem Zusammenhang verweist Bulgarien auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien aus dem Jahr 2018, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) fördert, die mit wesentlichen Grundsätzen der Verfassung der Republik Bulgarien nicht vereinbar sind.

2021 hat das Verfassungsgericht weiter präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff ‚Geschlecht‘ (sex) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lediglich im biologischen Sinn (zur Unterscheidung von Männern und Frauen) zu verstehen ist. Im Einklang mit den vorgenannten Entscheidungen erklärt die Republik Bulgarien, dass sie Konzepte, mit denen zwischen dem ‚Geschlecht‘ (sex) als biologischer Kategorie (Frauen und Männer) und dem ‚Geschlecht‘ (gender) als einem sozialen Konstrukt unterschieden werden soll, nicht akzeptieren kann und dass sie die Verwendung des Begriffs ‚Geschlecht‘ (gender) in der Verordnung ausschließlich in seiner biologischen Bedeutung auslegen wird.

Ferner ist in Bulgarien die Datenerhebung nur auf der Grundlage des biologischen Geschlechts möglich. Daher legt Bulgarien in diesem Zusammenhang das Verfahren zur Datenerhebung in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union als Verfahren zur Datenerhebung aufgrund des biologischen Geschlechts aus.

Schließlich akzeptiert die Republik Bulgarien im Wortlaut der Verordnung für die Übersetzung des Begriffs ‚Geschlecht‘ ins Bulgarische nur den Begriff ‚пол‘.

Aus den genannten Gründen kann die Republik Bulgarien den Wortlaut der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union nicht unterstützen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Gleichstellung der Geschlechter‘ dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden. In Ungarn ist die Datenerhebung nur auf der Grundlage des biologischen Geschlechts möglich. Daher legt Ungarn in diesem Zusammenhang das Verfahren zur Datenerhebung in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union als Verfahren zur Datenerhebung aufgrund des biologischen Geschlechts aus.“